

Allgemeine Einkaufsbedingungen

GLS Germany GmbH & Co. OHG und GLS IT Services GmbH
GLS Germany-Str. 1-7, 36286 Neuenstein, Germany



1. Geltungsbereich und Gegenstand

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verträge zur Deckung des Bedarfs an Sachgütern und vergleichbaren Leistungen zwischen der General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG bzw. der GLS IT Services GmbH (das kontrahierende Unternehmen nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) und dem Auftragnehmer, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrag, welcher bei Widersprüchen, Abweichungen und in Zweifelsfällen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgeht.
- 1.3. Mit erstmaliger Erbringung der Leistung zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Verträge mit dem Auftraggeber an.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Ein Vertrag kommt ausschließlich nach schriftlicher Bestätigung eines Angebots des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder nach Bestellung durch den Auftraggeber und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung bzw. der Ausführung der Leistungen durch den Auftragnehmer zustande.
- 2.2. Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Mündliche Vereinbarungen werden erst nach Bestätigung durch den Auftraggeber in Textform wirksam.
- 2.3. Der Schriftwechsel in kaufmännischen Vertragsangelegenheiten ist ausschließlich mit dem Einkauf des Auftraggebers zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte kaufmännische Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Einkauf des Auftraggebers in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
- 2.4. Bestellungen sind vom Auftragnehmer unter Angabe des Geschäftszeichens des Auftraggebers unverzüglich zu bestätigen. Sofern der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen bestätigt oder mit der Leistungsausführung begonnen hat, ist der Auftraggeber zum kostenfreien Widerruf berechtigt.
- 2.5. Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfangs in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, soweit dies für ihn zumutbar ist und ein Einvernehmen über etwaige Preisänderungen hergestellt wird.
- 2.6. Abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen finden keine Anwendung. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeuten keine Anerkennung solcher Bedingungen

3. Allg. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1. Erkennt der Auftragnehmer, dass die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers (insbesondere ein Konzept, Unterlagen, sonstige Aufgabenstellungen oder Vorgaben) objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar ist, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich fachlich begründet in Textform mitzuteilen.
- 3.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Sachgüter/erbrachten Leistungen dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- 3.3. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen seiner Haftung ggü. dem Auftraggeber von sämtlichen zivilrechtlichen Ansprüchen und notwendigen Rechtsverfolgungskosten freistellen, die aufgrund seines schuldhaften Verhaltens bzw. des zurechenbaren, schuldhaften Verhaltens seiner Erfüllungsgehilfen von Dritten gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden.
- 3.4. Der Auftragnehmer erstellt im Rahmen seiner wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten die vertraglich vereinbarten Produkte und Leistungen möglichst umweltfreundlich.
- 3.5. Die Haftung des Auftragnehmers ist nicht begrenzt und richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.6. Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- 3.7. Ist der Versand mit dem Auftraggeber möglich bzw. einem Unternehmen, das zur GLS-Gruppe gehört, so ist dieser Beförderungsweg zu nutzen.

4. Versand und Verpackung

- 4.1. Jeder Lieferung sind Lieferscheine beizufügen. Die Lieferung muss darin genau nach Art und Menge bezeichnet sein. Die

vollständige Bestellnummer des Auftraggebers, die auftragserteilende bzw. bei Rahmenverträgen die abrufende Stelle, die Materialnummer(n) sowie die Lieferanschrift müssen aus dem Lieferschein erkennbar sein.

- 4.2. Der Auftragnehmer hat die bestellte Ware auf eigene Gefahr und Kosten an die im Vertrag benannte Lieferanschrift zu liefern.
- 4.3. Erfüllungsort ist, soweit in den Verträgen nicht anders festgelegt, 36286 Neuenstein. Leistungsempfänger kann abgesehen vom Auftraggeber auch ein schriftlich benannter Dritter sein.
- 4.4. Der Auftragnehmer hat für eine beförderungssichere Verpackung zu sorgen. Die Verpackung ist möglichst umweltfreundlich zu wählen. Sie muss leicht entfernbar und entsorgbar sein. Die Verwendung von Einwegpaletten ist unzulässig.

5. Mindestlohn

- 5.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass der seinen Mitarbeitern gezahlte Lohn der Höhe nach mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht und die sich aus dem Tarifautonomiegesetz und dem Mindestlohngesetz (MiLoG) ergebenden Verpflichtungen von ihm eingehalten werden.
- 5.2. Der Auftragnehmer wird etwaige von ihm eingesetzte Subunternehmer ebenfalls schriftlich auf die Einhaltung des MiLoG verpflichten.
- 5.3. Der Auftragnehmer versichert, dass er in der Vergangenheit nicht wg. Verstößen gegen diese oder andere gesetzliche Verpflichtungen im Bereich von Lohnzahlungen behördlich oder gerichtlich sanktioniert wurde, insbesondere nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden ist.
- 5.4. Auf Nachfrage des Auftraggebers hat der Auftragnehmer durch geeignete Dokumente die Zahlung des Mindestlohns nachzuweisen.
- 5.5. Sollte der Auftraggeber aufgrund eines Verstoßes des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer gegen das MiLoG von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen, seinen notwendigen Rechtsverfolgungskosten und sämtlichen Sanktionen, Bußgeldern und sonstigen öffentlich-rechtlichen Maßnahmen oder Ansprüchen vollumfänglich frei.
- 5.6. Verstößen der Auftragnehmer oder einer seiner Subunternehmer gegen Bestimmungen des MiLoG, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

6. Preise

- 6.1. Soweit nicht anders vereinbart sind die im Vertrag genannten Preise Festpreise. Nachforderungen sind nicht zulässig. Mit den vereinbarten Preisen sind alle Kosten abgegolten, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallen (insbes. Verpackung, Transport, Versicherung, Verzollung, Montage, Verbrauchssteuern). Sie verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2. Bei der Berechnung von Mengenrabatten und sonstigen Preisnachlässen werden die Umsätze berücksichtigt, die der Auftragnehmer mit allen Organisationseinheiten der GLS-Gruppe (GLS Germany GmbH & Co. OHG und ihre verbundenen Unternehmen) tätigt.

7. Rechnungen

- 7.1. Der Auftraggeber leistet Zahlungen nur gegen vollständige (Ziff. 7.2) und prüffähige Rechnung, die den aktuellen steuerrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Sämtliche vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen sind in der Schlussrechnung aufzuführen.
- 7.2. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen nach erfolgter Ablieferung bzw. Leistung an die vom Auftraggeber angegebene Stelle zu übersenden. Die Rechnung muss dieselben Angaben enthalten wie der Lieferschein (siehe Ziff. 4.1).
- 7.3. Zahlungen erfolgen nach Zugang der prüffähigen Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto ausschließlich in EURO zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 7.4. Zahlungen des Auftraggebers bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- 7.5. Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die dem Auftraggeber oder denjenigen inländischen Gesellschaften, an denen der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

GLS Germany GmbH & Co. OHG und GLS IT Services GmbH
GLS Germany-Str. 1-7, 36286 Neuenstein, Germany



7.6. Nur mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.

8. Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an individuell für ihn hergestellten Werken und Teilen derselben, für die Urheberrechtsschutz oder sonstiger gewerblicher Rechtsschutz bestehen, das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, unwiderrufliche sowie übertragbare Nutzungs-, Bearbeitungs-, Verwertungs- und Vervielfältigungsrecht für alle Zwecke und bekannten Nutzungsarten, insbesondere zur gewerblichen Nutzung, ein.

9. Verzug

- 9.1. Die vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermine sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen bzw. Nacherfüllungen kommt es auf die Ablieferung bei der vom Auftraggeber angegebene Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung und Montage auf die Abnahme an.
- 9.2. Erkennt der Auftragnehmer, dass er die vereinbarten Termine nicht einhalten kann, hat er dies dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- 9.3. Ist der Auftragnehmer im Verzug, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu, auch für den Fall, dass zwischen den Parteien für verspätete Lieferung eine Vertragsstrafe vereinbart wurde, wobei diese entsprechend angerechnet wird. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, Deckungskäufe zu tätigen und den Auftragnehmer mit den Mehrkosten zu belasten.
- 9.4. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Termins oder einer verbindlichen Frist auf ein unvorhersehbares Ereignis (höhere Gewalt) zurückzuführen, welches außerhalb des Einflusses des Auftragnehmers liegt, so verlängert sich der Termin bzw. die Frist um eine angemessene Zeitspanne.
- 9.5. Verspätet eingehende Ware kann der Auftraggeber durch ausdrückliche Erklärung ggü. dem Auftragnehmer akzeptieren. Für diesen Fall bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens vorbehalten.

10. Mängelgewährleistung

- 10.1. Die Entgegennahme der Lieferung/Leistung gilt nicht als Billigung derselben. Bei mangelhafter Lieferung/Leistung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelansprüche zu.
- 10.2. Mangelhafte Ware oder eine nicht vertragsgemäße Lieferung kann auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückgesandt werden.
- 10.3. Die Mängelansprüche verjähren, sofern der Auftragnehmer den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat, mit Ablauf von 2 Jahren nach Ablieferung bzw. Werksabnahme der Sachgüter oder der sonstigen Leistung.
- 10.4. Soweit § 377 HGB Anwendung findet, ist die Mängelanzeige rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen erfolgt, gerechnet ab Ablieferung bzw. ab Entdeckung eines zunächst nicht erkennbaren Mangels.
- 10.5. Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche gelieferten Sachgüter in seinem Eigentum stehen und gewährleistet, dass diese sowie alle sonstigen Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Er wird den Auftraggeber auf erstes schriftliches Ansinnen von Ansprüchen Dritter aus schuldhaften Schutzrechtsverletzungen freistellen und alle Kosten, insb. notwendige Rechtsverfolgungskosten, tragen, die aus entsprechenden Verletzungen entstehen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers beruhen.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

- 11.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerthen. Außerdem hat er das Postgeheimnis sowie die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben von dieser Verpflichtung unberührt.
- 11.2. Der Auftragnehmer steht ferner dafür ein, dass auch seine Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer, die unter 11.1 genannten Verpflichtungen erfüllen.
- 11.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit diesen enthaltenen Daten über den Vertragspartner, gleich ob diese von diesem selbst oder von Dritten stammen, im Sinne der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten.

12. Compliance-Klausel

12.1. Im Zuge der Tätigkeiten, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber oder in seinem Auftrag erbringt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle geltenden Gesetze einzuhalten, insbesondere:

- die geltenden Sanktionen der Europäischen Union einschließlich Embargos sowie wirtschaftlicher bzw. finanzieller Sanktionen.
- alle geltenden Gesetze zur Bestechungsbekämpfung. Diese Verpflichtung beinhaltet das Verbot,
 - einer Person (oder einem mit ihr verbundenen Dritten) direkt oder indirekt einen finanziellen oder sonstigen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren
 - mit der Absicht, diese Person dafür zu belohnen oder dazu zu veranlassen, sich in ihrer öffentlichen, geschäftlichen oder beruflichen Position rechtswidrig zu verhalten; oder
 - in dem Wissen, dass es dieser Person aufgrund ihrer öffentlichen, geschäftlichen oder beruflichen Position nicht gestattet ist, einen Vorteil anzunehmen (unabhängig von der zugrundeliegenden Absicht); oder
 - einem Amtsträger (oder einem mit ihm verbundenen Dritten) direkt oder indirekt einen finanziellen oder sonstigen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren mit der Absicht, ihn in seiner Eigenschaft als Amtsträger zu beeinflussen.

Umgekehrt darf der Auftragnehmer keine finanziellen oder sonstigen Vorteile verlangen, akzeptieren oder annehmen, die mit der Absicht gewährt werden, den Auftragnehmer dazu zu veranlassen, bei der Erfüllung seiner öffentlichen, geschäftlichen oder beruflichen Pflichten unangemessen zu handeln, oder ihn für ein solches Verhalten zu belohnen.

Das in den obigen Klauseln niedergelegte Verbot gilt auch für sogenannte „Facilitation Payments“ (Bestechungszahlungen), und zwar unabhängig vom Wert.

- alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Formen von „Modern Slavery“, wie z. B. das Verbot des Menschenhandels, der Zwangsarbeit oder sonstiger Ausbeutung der Arbeitskraft.

12.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen:

- sobald der Auftragnehmer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder ein Mitarbeiter des Auftragnehmers auf einer der Finanz-Sanktionslisten der EU aufgeführt werden; oder
- sobald der Auftragnehmer von Ermittlungen Kenntnis erlangt, die eine Behörde **in Bezug auf die Tätigkeiten, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber oder in deren Auftrag erbringt**, wegen Sanktionsverstößen oder Verstößen gegen Gesetze zur Bestechungsbekämpfung oder Gesetze zur Bekämpfung von „Modern Slavery“ gegen den Auftragnehmer oder gegen verbundene Unternehmen oder Mitarbeiter des Auftragnehmers führt;
- sobald der Auftragnehmer nach Vornahme angemessener Untersuchungsmaßnahmen der Ansicht ist, dass der Auftragnehmer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder ein Mitarbeiter des Auftragnehmers **in Bezug auf die Tätigkeiten, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber oder in deren Auftrag erbringt**, gegen einschlägige Gesetze gegen Sanktionen, zur Bestechungsbekämpfung oder Gesetze zur Bekämpfung von Formen von „Modern Slavery“ verstoßen haben könnte.

12.3. Sollte der Auftragnehmer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Klausel 12.1 oder 12.2 verstoßen, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen; jegliche sonstige Rechte bleiben unberührt.

12.4. Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe oder mit Bezug auf das Vertragsprodukt nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung oder eine unlautere Verhaltensweise darstellt, hat er 15 v. H. der Abrechnungssumme als pauschalierten Schadensersatz an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

13. LkSG - Klausel für Lieferanten

13.1. In Ergänzung der zwischen General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG oder GLS IT Services GmbH (nach-

Allgemeine Einkaufsbedingungen

GLS Germany GmbH & Co. OHG und GLS IT Services GmbH
GLS Germany-Str. 1-7, 36286 Neuenstein, Germany



folgend jeweils „GLS“ genannt) und dem Lieferanten bestehenden Vertragsbeziehung erwartet GLS vor dem Hintergrund des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) und der GLS Grundsatzklärung nach § 6 Abs. 2 LkSG (https://gls-group.com/DE/media/downloads/Grundsatzklärung_GLS_de.pdf) vom Lieferanten die Einhaltung grundlegender Menschenrechts- und Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette. Dies sind namentlich, aber nicht abschließend:

- Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf;
- Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren;
- Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit;
- Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte;
- Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes;
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit;
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung;
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns;
- Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs.

- 13.2. Näheres ist dem GLS-Verhaltenskodex für Zulieferer zu entnehmen, der hiermit Vertragsbestandteil wird. Der GLS Verhaltenskodex für Zulieferer ist auf der Webseite der GLS (https://gls-group.com/DE/media/downloads/code_of_conduct_supplier_GLS_de.pdf) veröffentlicht. Dem Lieferanten ist bekannt, dass der GLS-Verhaltenskodex für Zulieferer ausschließlich die gegenwärtigen menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen der GLS widerspiegelt; ggf. muss der GLS Verhaltenskodex für Zulieferer in der Zukunft aufgrund von veränderten Risikoeinschätzungen angepasst werden. Aufgrund dessen behält GLS sich das Recht vor, den GLS-Verhaltenskodex für Zulieferer entsprechend zu aktualisieren; der Lieferant ist mit diesem Änderungsrecht einverstanden und akzeptiert hiermit, dass der GLS-Verhaltenskodex für Zulieferer nicht nur in seiner gegenwärtigen Fassung, sondern auch in seiner zukünftig jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil wird. GLS Germany wird den Lieferanten über Änderungen in angemessener Form informieren, etwa durch einen Hinweis auf der Webseite.
- 13.3. Lieferanten, die selbst in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, sichern hiermit zu, dass sie sich selbst an das LkSG und den GLS-Verhaltenskodex für Zulieferer in seiner jeweils geltenden Fassung halten. Von Lieferanten, die nicht selbst unter das LkSG fallen, erwartet GLS die Beachtung der Vorgaben des GLS-Verhaltenskodex für Zulieferer in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 13.4. Der Lieferant hat spätestens auf Aufforderung durch GLS auf eigene Kosten ein Lieferantenprofil bei der Rating-Plattform EcoVadis (<https://ecovadis.com>) anzulegen und mit GLS zu teilen. Dieses Profil hat der Lieferant auf eigene Kosten stets aktuell zu halten.
- 13.5. Der Lieferant wird risikoabhängig angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser LkSG Compliance-Klausel für Lieferanten enthaltenen Verpflichtungen im eigenen Geschäftsbereich und durch seine Unterlieferanten sicherzustellen. Der Lieferant ist dabei ausdrücklich berechtigt, dieser Pflicht auf Grundlage eines eigenen Kodex nachzukommen, sofern dieser dem GLS-Verhaltenskodex für Zulieferer im Wesentlichen inhaltlich entspricht.
- 13.6. Der Lieferant gewährleistet seinen Mitarbeitenden Zugang zum bei GLS eingerichteten Beschwerdeverfahren. Die Kontaktinformationen sind im GLS-Verhaltenskodex für Zulieferer und auf der Webseite der GLS zu finden (<https://gls-group.com/DE/de/ueberuns/compliance/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz/>). Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern oder erschweren. Jede Form

der Benachteiligung von Mitarbeitenden, die das Beschwerdeverfahren nutzen oder nutzen wollen, ist verboten.

- 13.7. Sobald GLS davon Kenntnis erlangt, dass die Verletzung einer menschenrechtlichen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei dem Lieferanten unmittelbar bevorsteht oder bereits eingetreten ist, ist GLS berechtigt, unverzüglich in Abstimmung mit dem Lieferanten angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Der Lieferant ist dabei zur Mitwirkung verpflichtet; namentlich hat GLS einen Auskunftsanspruch, sofern und soweit zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich; Fragen sind wahrheitsgemäß zu beantworten. Über die Kosten der Abhilfemaßnahmen verständigen sich GLS und der Lieferant gesondert, insbesondere unter Berücksichtigung des Verursachungsbeitrags und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Lieferanten.
- 13.8. 21.8 Je nach Risikoprofil des Lieferanten ist GLS berechtigt, den Lieferanten über die Inhalte des LkSG bzw. des GLS-Verhaltenskodex für Zulieferer zu schulen. GLS ist ferner berechtigt, die Einhaltung dieser LkSG Compliance-Klausel für Lieferanten durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Dies kann beispielsweise in Form von Fragebögen, aber risikoabhängig und unter dem Vorbehalt der Angemessenheit auch in Form von anlassbezogenen oder turnusmäßigen Vor-Ort-Kontrollen beim Lieferanten durch GLS selbst oder einen von GLS beauftragten Dritten erfolgen, wobei die Intervalle der turnusmäßigen Kontrollen in billigem Ermessen festgelegt werden. Kontrollen vor Ort werden stets vorab angekündigt. Sie finden zu den üblichen Geschäftszeiten statt und werden gemeinsam mit Vertretern des Lieferanten unter hinreichendem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durchgeführt. Das Recht, vor Ort Kontrollen durchzuführen, beinhaltet insbesondere das Recht, die Geschäftsräume des Lieferanten zu betreten und zu inspizieren, Geschäftsunterlagen einzusehen und Mitarbeitende zu befragen. Die Bestimmungen des Absatzes 7 Satz 2 zur Mitwirkungspflicht des Lieferanten und des Absatzes 7 Satz 3 hinsichtlich der Kosten gelten entsprechend.
- 13.9. Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen diese LkSG Compliance-Klausel für Lieferanten ist GLS berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen, sofern der Verstoß nicht nach Aufforderung innerhalb angemessener Fristsetzung beseitigt wird. Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, der die Fortsetzung des Vertrags für GLS unzumutbar macht, ist eine Fristsetzung entbehrlich und GLS ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Lieferant die Beseitigung des Verstoßes ernsthaft verweigert.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Wareneinkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 14.2. Gerichtsstand ist Bad Hersfeld. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 14.3. Im Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes für die ergänzende Vertragsauslegung, falls sich im Vertrag bzw. diesen Bedingungen Lücken herausstellen sollten.